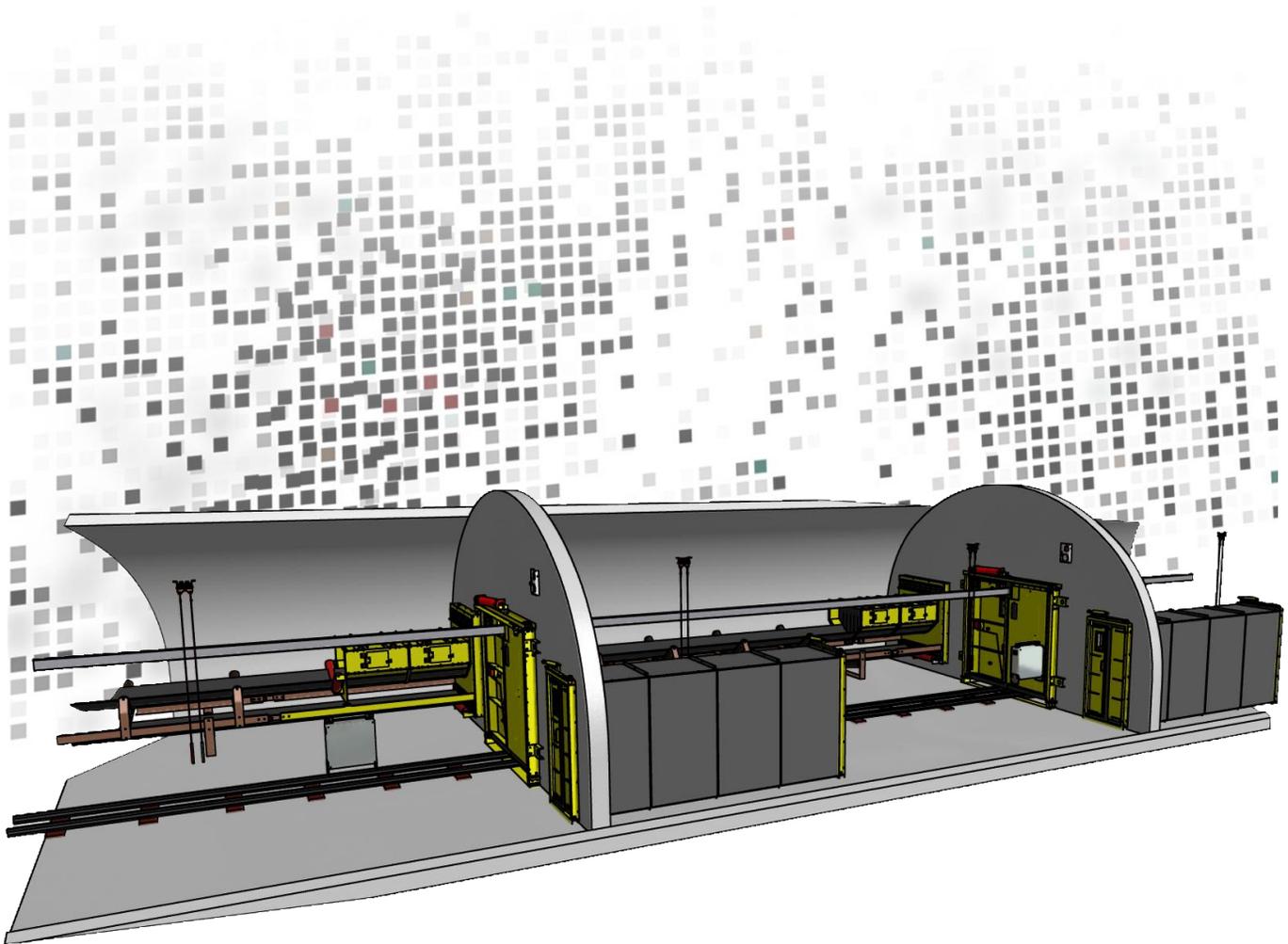
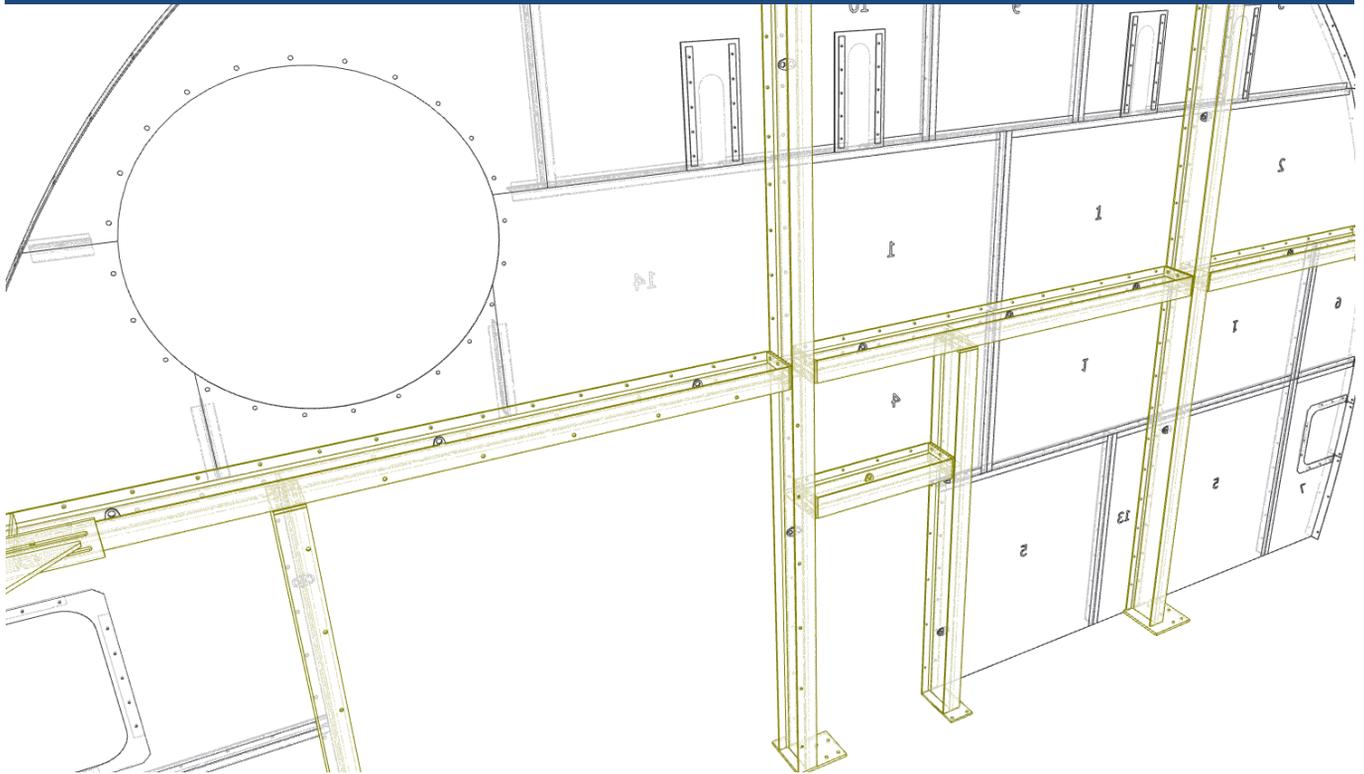


Wetter- und Weichentechnische Anlagen für den Untertagebau

Planung | Lieferung | Montage | Inbetriebnahme | Wartung





Wettertechnik GmbH

Adlerstraße 16
45307 Essen | Deutschland

Fon: +49 (0) 201 85515-14

Fax: +49 (0) 201 85514-16

info@wettertechnik.de
www.wettertechnik.de

Der Katalog spiegelt unsere Produktpalette wider und entspricht dem Stand der Technik des Jahres 2017. Jegliche Änderungen behalten wir uns vor.



EINLEITUNG 4 - 7

Über die Wettertechnik GmbH	4
Wetterbauwerke – Was ist das?	5
Begrifflichkeiten	6
Produktübersicht	7



WETTERBAUWERKE 8 - 12

Wettertür	8
Stützrahmen und Wetterwand	10
Steuerungen	10
Fahrtwärtüren und –schleusen	11
Bandschleuse	11
Drosselklappen	12
Betätigungskontakte	12



BLECHLUTTEN UND ZUBEHÖR 13 - 15

Blechlutten	13
Luttenklappen	13
Luttenlaufstück	14
Übergangsstück	14
Anschlussstück an Stofflutten	15
T-Stück	15



DAMMROHRE UND ZUBEHÖR 16

Dammrohr	16
Deckel	16
Dichtung	16



SONDERLÖSUNGEN 17

Bandwaage	17
Bandkompressor	17
Dreieckswettertür	17

WETTERTECHNIK GMBH 18 - 19

AGBs	18
------	----

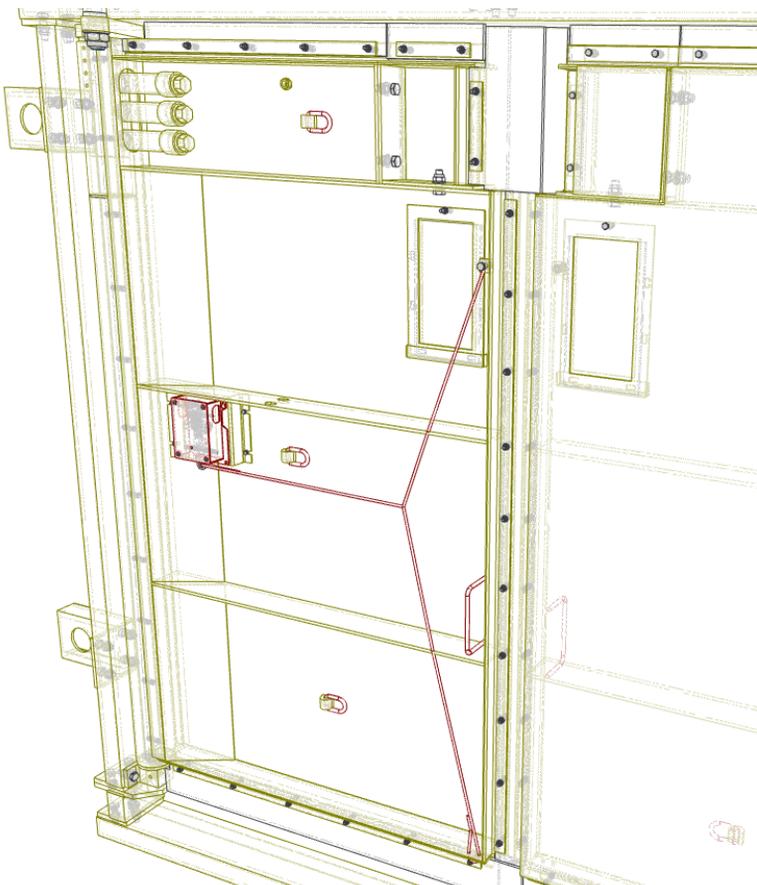


Über die Wettertechnik GmbH

Die Firma Wettertechnik GmbH beschäftigt sich mit den Themen der Luftregulierung (Wettertechnik) und Sonderlösungen in untertägigen Bereichen. Wir liefern Ihnen die perfekte Lösung für Ihre Bedürfnisse. Von der Planung über die Lieferung bis hin zur Wartung, bieten wir Ihnen die Komplettlösung für den Bergbau.

Zum Produktspektrum des Unternehmens gehören:

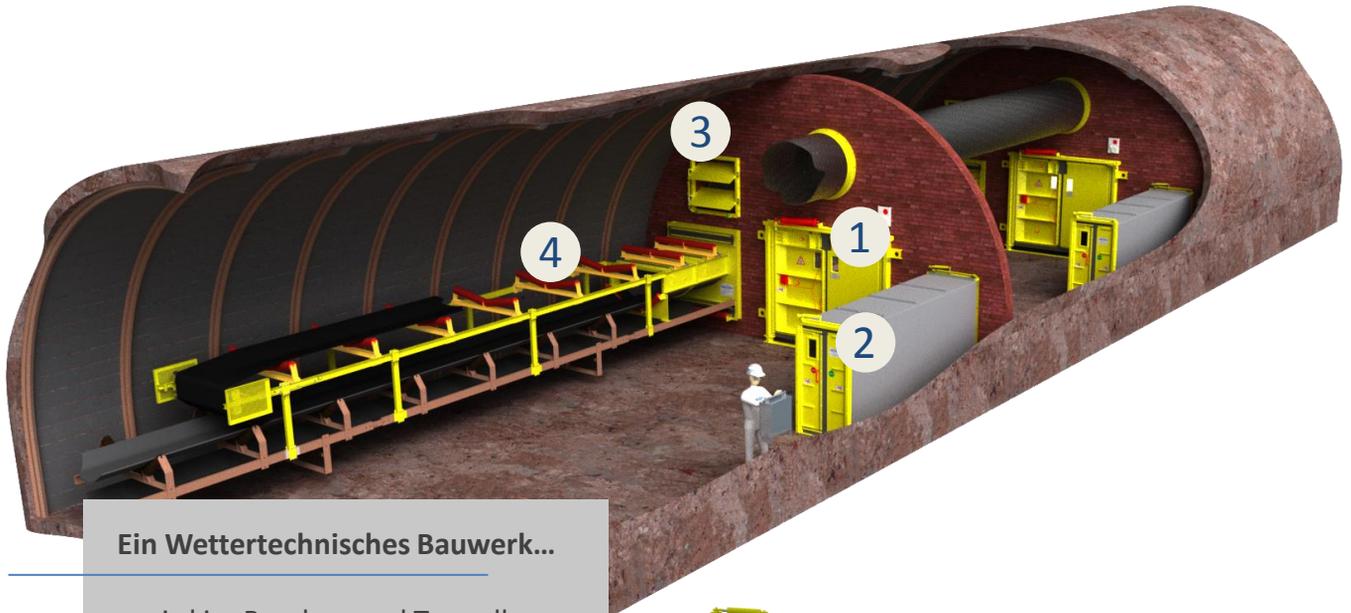
- Druckentlastete Wetter- und Fahrwegtüren
- Stützrahmen
- Blechwetterwände
- Deckelbandschleusen
- Blechlutten
- Dammrohre
- Drossel- und Luttenklappen
- Betätigungselemente
- elektrische und pneumatische Steuerungen



90 Jahre Bergbauerfahrung

Wir planen, konstruieren und fertigen wettertechnische Anlagen für den untertägigen Bereich, sowohl auf Grundlagen der Erfahrungen von Firmen wie zum Beispiel Gründer+Hütten und Strunk&Scherzer als auch mit Hilfe des technischen Verständnisses der Mitarbeiter und der Vorstellungen unserer Kunden. Dadurch ermöglicht unsere Firma die Zusammenführung der besten Technik und Ideen zu einer optimalen bergbaugerechten Produktreihe nach CE und ATEX, welche wir weltweit anbieten. An unserem Firmensitz in Essen befindet sich die Verwaltung, Planung und Konstruktion unserer Produkte und durch eine eigene Produktion in Polen stehen wir im engen Kontakt zur Fertigung und können schnelle Reaktionszeiten und persönliche Absprachen garantieren.

Wetterbauwerk – Was ist das?



Ein Wettertechnisches Bauwerk...

...wird im Bergbau und Tunnelbau Untertage zur Regulierung des Wetterzuges verwendet. Hierbei wird ein vollständiger Wetterquerschnitt verschlossen, wobei gleichzeitig durch verschiedene Bauelemente, wie zum Beispiel die Wettertür, unter anderem eine Befahrung ermöglicht werden.



2 Druckantlastete Fahrwegtür



3 Drosselklappe



1 Druckantlastete Wettertür



4 Deckelbandwaage



Wetter

Als Wetter bezeichnet man im Bergbau die Belüftung durch Frischluft, die Wärme-regulierung und das Abführen der verbrauchten Luft.

Druckentlastet

Hier geht es darum, dass auf einer Wettetür von beiden Seiten Druck lastet. Durch ein Bindeglied zwischen den Öffnungsmechanismen der Türflügel einer solchen Tür wird dafür gesorgt, dass sie immer beide gleichzeitig und in entgegengesetzter Richtung zu öffnen sind. Somit hilft der Druck, der auf den Türflügeln lastet, dabei diese zu öffnen und sorgt gleichzeitig dafür, sie geschlossen zu halten. Bei einer normalen Tür würde der Druck sie entweder aufwerfen oder man würde sie nicht öffnen können.

EN ISO 9001

Diese Norm legt die Mindestanforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem (QM-System) fest, denen eine Organisation zu genügen hat, um Produkte und Dienstleistungen bereitstellen zu können, welche die Kundenerwartungen sowie allfällige behördliche Anforderungen erfüllen. Zugleich soll das Managementsystem einem stetigen Verbesserungsprozess unterliegen.

ATEX-RICHTLINIEN
(ATmosphères Explosibles)

Die ATEX-Produktrichtlinie 2014/34/EU (auch inoffiziell als ATEX 114 bezeichnet, wegen des relevanten Art. 114 des Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen legt die Regeln für das Inverkehrbringen von Produkten fest, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden. Mit dieser Richtlinie wurden erstmals auch die nicht-elektrischen Geräte mit einbezogen. So können z. B. drehende Kupplungen durch unzulässige hohe Erwärmung zu Zündgefahren führen.

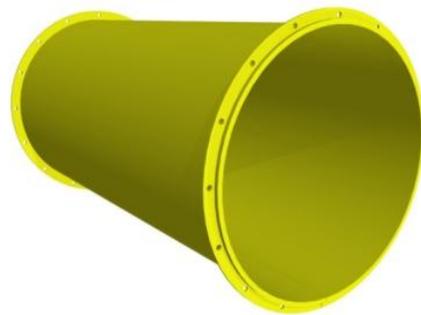
CE

Mit der CE-Kennzeichnung erklärt der Hersteller, Inverkehrbringer oder EU-Bevollmächtigter gemäß EU-Verordnung 765/2008, "dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft über ihre Anbringung festgelegt sind."

Wetterbauwerke



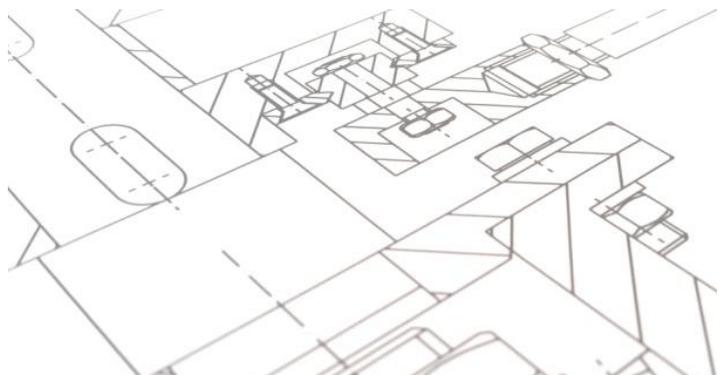
Blechlutten und Zubehör



Dammrohre und Zubehör



Sonderlösungen

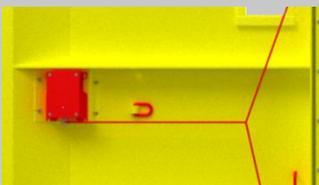


Überlastsicherung



Die Überlastsicherung sorgt bei zu hohem Druck auf die Tür dafür, dass sie sich öffnet. So wird die Tür nicht beschädigt, wenn z.B. ein Auto davor fährt.

Notaus



Der Notaus wird betätigt, wenn z.B. jemand in der Tür eingeklemmt wird. Er ist, auch bei Verrauchungen, leicht zu ertasten.

WETTERTÜR

Eigenschaften

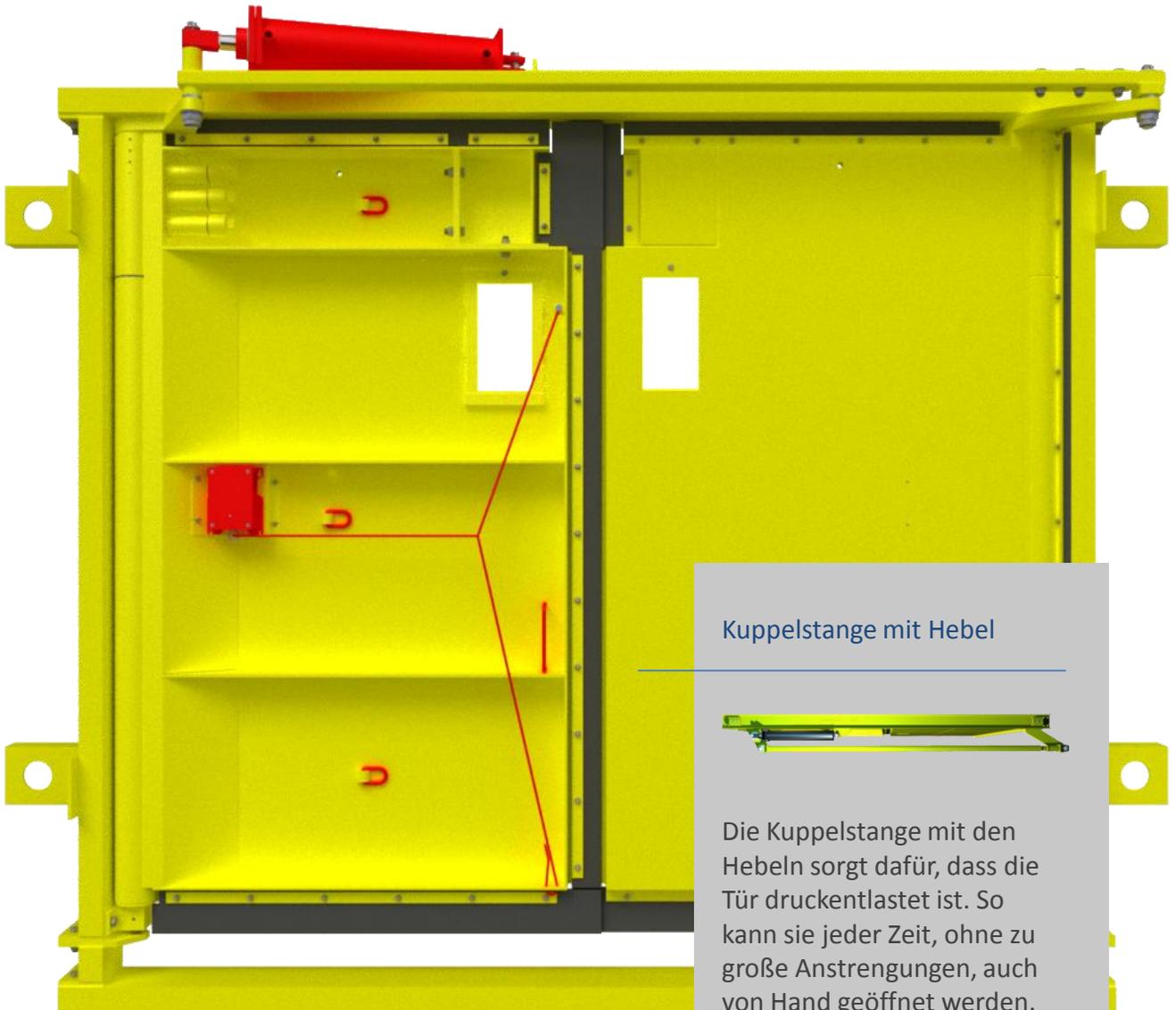
- druckentlastete, zweiflüglige Wettertür
- mit NOT-AUS-System und Überlastsicherung
- konstruiert für den rauen Einsatz
- auch in Bergwerksbetrieben
- in Modulbauweise zur Selbstmontage
- einfache, robuste Konstruktion
- Für explosionsgefährdete Bereiche zu verwenden
- nach ATEX und EG-Maschinenrichtlinie für den Bergbau zur Führung von Wetttern Untertage
- BVS 03 ATEX H/B 060

Einsatzgebiete

- Steinkohlebergbau
- Tunnelbau
- Salzbergbau
- Explosionsgeschützte und –ungeschützte Bereiche
- Schienenflurbahnbetrieb
- Einschienenhängebahnbetrieb
- Schmalspurbahnbetrieb

**Verwendungszweck:
Fahrzeugbefahrung****Funktion**

Robust und wartungsfreundlich - die Wettertür ist universell für EHB- und Lokbetrieb einsetzbar. Sie ist druckentlastet. Die Betätigung erfolgt durch Anfahrkontakte, Handanschlagkontakte, Zug- oder Stoßkontakte. Selbst bei hohen Wetterdrücken kann sie im Störfalle von Hand geöffnet und geschlossen werden. Das am Türflügel verlaufende Not-Aus-Seil ist aus jeder Position leicht erreichbar und bei Verrauchung leicht zu ertasten. Bei Betätigung bleibt die Tür sofort stehen und lässt sich von Hand bewegen. Die Überlastsicherung schützt die Tür vor Beschädigung. Die Grundversion hat die Abmessungen Db/Dh 1.400 / 2.000 mm. Durch die Modulbauweise kann die Wettertür auf Db/Dh 3.000 / 2.400 mm erweitert werden. Diese Wettertüren sind seit über 50 Jahren im Steinkohlebergbau im Einsatz.



Kuppelstange mit Hebel



Die Kuppelstange mit den Hebeln sorgt dafür, dass die Tür druckentlastet ist. So kann sie jeder Zeit, ohne zu große Anstrengungen, auch von Hand geöffnet werden.

Je nachdem was Sie brauchen, können wir jeder Zeit eine individuelle Tür für Sie konstruieren.

STÜTZRAHMEN UND WETTERWAND

Eigenschaften

- konstruiert für den rauen Einsatz
- auch in Bergwerksbetrieben
- in Modulbauweise zur Selbstmontage
- einfache, robuste Konstruktion
- für explosionsgefährdete Bereiche zu verwenden
- nach ATEX und EG Maschinenrichtlinie für den Bergbau zur Führung von Wettern Untertage
- BVS 03 ATEX H/B 060



Einsatzgebiete

- Steinkohlebergbau
- Tunnelbau
- Salzbergbau
- Explosionsgeschützte und –ungeschützte Bereiche
- Schienenflurbahn-betrieb
- Einschienenhängebahn-betrieb
- Schmalspurbahn-betrieb

Funktion

Durch eine vorherige Laservermessung kann Ihr Strecken- / Tunnelprofil erfasst werden, um so Stützrahmen bzw. Wetterwand passgenau zu fertigen. Stützrahmen und Wetterwand werden meist mit einer Wettertür zusammen verbaut.

ELEKTRISCHE STEUERUNGEN

Eigenschaften

- Auf Ihre Bedürfnisse vorprogrammiert
- erweiterbar



Einsatzgebiete

- Tunnelbau
- Salzbergbau
- Nicht explosionsgefährdete Bereiche

Funktion

Verwendungszweck: Automatisierung wettertechnischer Anlagen

PNEUMATISCHE STEUERUNGEN

Eigenschaften

- Wegabhängig
- Zeitabhängig
- explosionsgeschützt



Einsatzgebiete

- Steinkohlebergbau
- explosionsgeschützte Bereiche

Funktion

Verwendungszweck: Automatisierung wettertechnischer Anlagen

FAHRWEGTÜREN UND -SCHLEUSEN

Eigenschaften

- druckentlastete, zweiflügelige Wettertür
- mit NOT-AUS-System und Überlastsicherung
- konstruiert für den rauen Einsatz
- auch in Bergwerksbetrieben
- in Modulbauweise zur Selbstmontage
- einfache, robuste Konstruktion
- für explosionsgefährdete Bereiche zu verwenden
- nach ATEX und EG Maschinenrichtlinie für den Bergbau zur Führung von Wettern Untertage
- BVS 03 ATEX H/B 060



Einsatzgebiete

- Steinkohlebergbau
- Tunnelbau
- Salzbergbau
- Explosionsgeschützte und -ungeschützte Bereiche

Funktion

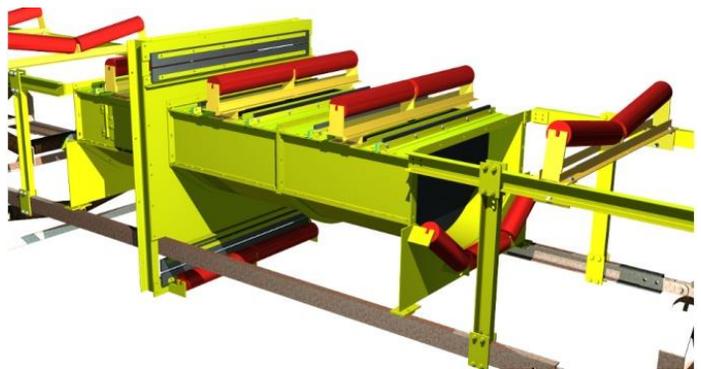
Eine druckentlastete Fahrwegtür wird meist in oder neben einer Wettertür verbaut. Sie kann sowohl zur normalen Personenbefahrung genutzt werden als auch als Nottür fungieren.

Verwendungszweck:
Personenbefahrung

BANDSCHLEUSEN

Eigenschaften

- auch in Bergwerksbetrieben
- in Modulbauweise zur Selbstmontage
- einfache, robuste Konstruktion
- für explosionsgefährdete Bereiche zu verwenden
- nach ATEX und EG Maschinenrichtlinie für den Bergbau zur Führung von Wettern Untertage
- BVS 03 ATEX H/B 060



Einsatzgebiete

- Steinkohlebergbau
- Tunnelbau
- Salzbergbau
- Explosionsgeschützte und ungeschützte Bereiche

Funktion

Verwendungszweck:
Schüttguttransport



DROSSELKLAPPEN

Eigenschaften

- Beliebig groß
- Erweiterbar
- Elektrisch, hydraulisch, pneumatisch oder mechanisch angetrieben



Einsatzgebiete

- Steinkohlebergbau
- Tunnelbau
- Salzbergbau
- Explosionsgeschützte und -ungeschützte Bereiche

Funktion

Verwendungszweck:
Bewetterungsregulierung

BETÄTIGUNGSKONTAKTE

Eigenschaften

- konstruiert für den rauen Einsatz in Bergwerksbetrieben
- geringes Gewicht
- Robuste Ausführung
- flexible Einsatzmöglichkeiten
- für explosionsgefährdete Bereiche zu verwenden
- nach ATEX und EG Maschinenrichtlinie



Einsatzgebiete

- Steinkohlebergbau
- Tunnelbau
- Salzbergbau
- Explosionsgeschützte und -ungeschützte Bereiche

Funktion

Durch Betätigen der Handanschlagsteller AUF oder ZU wird die anstehende Luft am Ventil des Handanschlagkontaktes zum Wettertüröffnerzylinder freigegeben. Der WT- Handanschlagkontakt kann aufgrund seiner Konstruktion sicher und schnell vor und hinter einer Wettertür montiert werden. Bei Verwendung einer WT- Universalhalterung für die Montage ist eine noch höhere Sicherheit und Flexibilität der Montage gewährleistet.

Verwendungszweck:

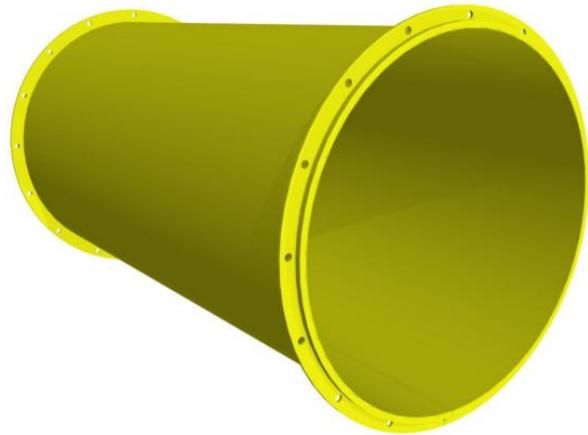
Öffnen von Wetter- oder Fahrwegstüren

Blechlutte | Luttenklappe

BLECHLUTTE

Eigenschaften

- Verschiedene Durchmesser und Längen
- Korrosionsschutz durch Grundierung und weißer Lackierung
- Fester und loser Flansch
- Ähnlich DIN 21603



Einsatzgebiete

- Steinkohlebergbau
- Tunnelbau
- Salzbergbau
- Explosionsgeschützte und –ungeschützte Bereiche

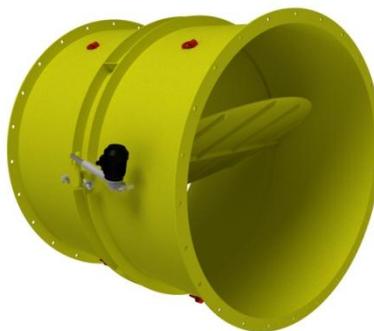
Funktion

Die Lutten bilden ein Rohrsystem, mit dem man die Bewetterung z.B. Untertage regelt. Darüber hinaus werden sie zur Gasabsaugung, Staubbekämpfung und Klimatisierung, sowie bei Aufwältigungsarbeiten nach Grubenbränden und –unglücken verwendet.

LUTTENKLAPPE

Eigenschaften

- Verschiedene Durchmesser und Längen
- Korrosionsschutz durch Grundierung und weißer Lackierung
- Fester Flansch
- Lochbild des Flanschanschlusses nach DIN 21603
- Druckentlastet
- Antriebe: elektrisch, pneumatisch, hydraulisch oder manuell



Einsatzgebiete

- Steinkohlebergbau
- Tunnelbau
- Salzbergbau
- Explosionsgeschützte und –ungeschützte Bereiche

Funktion

Die Luttenklappe wird an eine Lutte angeschlossen. Diese kann bei Bedarf den Querschnitt verschließen oder regulieren.



Lutteneinlaufstück | Übergangsstück

LUTTENEINLAUFSTÜCK

Eigenschaften

- Verschiedene Durchmesser und Längen
- Korrosionsschutz durch Grundierung und weißer Lackierung
- Fester Flansch
- Lochbild des Flanschanschlusses nach DIN 21603
- Inkl. Schutzgitter



Einsatzgebiete

- Steinkohlebergbau
- Tunnelbau
- Salzbergbau
- Explosionsgeschützte und –ungeschützte Bereiche

Funktion

Von hier aus gelangt das Frischwetter in das Bewetterungssystem. Das Lutteneinlaufstück ist mit einem Schutzgitter versehen, damit dort nichts hineingelangt.

ÜBERGANGSSTÜCK

Eigenschaften

- Verschiedene Durchmesser und Längen
- Korrosionsschutz durch Grundierung und weißer Lackierung
- Fester Flansch
- Bohrbild des Flanschanschlusses nach DIN 21603



Einsatzgebiete

- Steinkohlebergbau
- Tunnelbau
- Salzbergbau
- Explosionsgeschützte und –ungeschützte Bereiche

Funktion

Das Übergangsstück bildet eine Brücke zu Lutten verschiedener Durchmesser. Es ist auch möglich von einer runden zu einer eckigen Lutte überzuleiten.

Anschlussstück an Stofflutte | T-Stück

ANSCHLUSSSTÜCK AN STOFFLUTTE

Eigenschaften

- Verschiedene Durchmesser und Längen
- Korrosionsschutz durch Grundierung und weißer Lackierung
- Fester Flansch
- Bohrbild des Flanschanschlusses nach DIN 21603



Einsatzgebiete

- Steinkohlebergbau
- Tunnelbau
- Salzbergbau
- Explosionsgeschützte und ungeschützte Bereiche

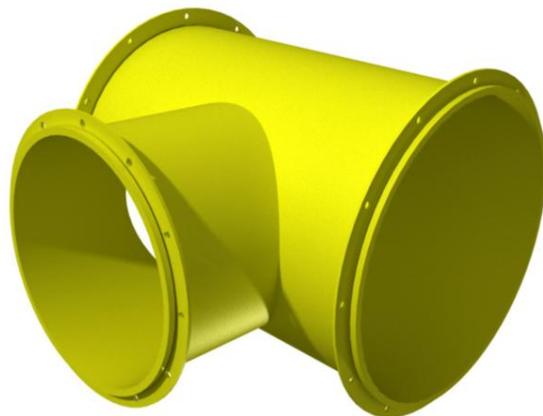
Funktion

Dient als Verbindungsstück zwischen Blech- und Stofflutte

T-STÜCK

Eigenschaften

- Verschiedene Durchmesser und Längen
- Korrosionsschutz durch Grundierung und weißer Lackierung
- Fester Flansch
- Bohrbild des Flanschanschlusses nach DIN 21603



Einsatzgebiete

- Steinkohlebergbau
- Tunnelbau
- Salzbergbau
- Explosionsgeschützte und ungeschützte Bereiche

Funktion

Ein T-Stück wird zur Um- und Weiterleitung der Wetter in andere Richtungen eingebaut.



DAMMROHR

Eigenschaften

- Verschiedeneste Durchmesser und Längen
- belastbar: bis 5 bar
- Korrosionsschutz durch Grundierung
- Handgriffe und Anschlagösen

**Einsatzgebiete**

- Steinkohlebergbau
- Tunnelbau
- Salzbergbau
- Explosionsgeschützte und ungeschützte Bereiche

Funktion

Dammrohre dienen dem Personenverkehr in bereits verschlossene Bereiche z. B. eines Bergwerks. Sie werden in den Damm eingelassen, der den alten Bereich vom noch zu befahrbaren Bereich.

DECKEL

Eigenschaften

- Verschiedene Durchmesser
- belastbar bis 5 bar
- Korrosionsschutz durch Grundierung
- Handgriffe und Anschlagösen

**Einsatzgebiete**

- Steinkohlebergbau
- Tunnelbau
- Salzbergbau
- Explosionsgeschützte und ungeschützte Bereiche

Funktion

Der Deckel dient als Verschluss für das Dammrohr, um -in Verbindung mit der Dichtung- vor gefährlichen Atmosphären zu schützen.

DICHTUNG

Eigenschaften

- Verschiedene Durchmesser
- belastbar bis 5 bar
- Korrosionsschutz durch Grundierung

**Einsatzgebiete**

- Steinkohlebergbau
- Tunnelbau
- Salzbergbau
- Explosionsgeschützte und ungeschützte Bereiche

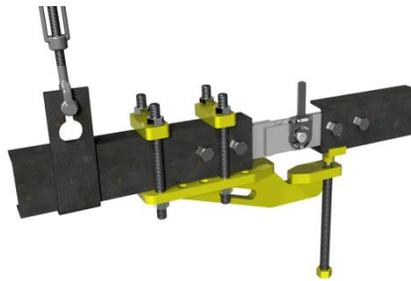
Funktion

Die Dichtung sorgt dafür, dass keine gefährlichen Atmosphären aus einem geschlossenen Bereich herausströmen.

BANDWAAGE

Eigenschaften

- erweiterbar
- einfach zu montieren
- explosionsgeschützt



Einsatzgebiete

- Steinkohlebergbau
- Tunnelbau
- Salzbergbau
- Explosionsgeschützte und –ungeschützte Bereiche

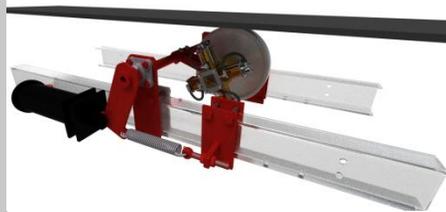
Funktion

Die Bandwaage erfasst kontinuierlich und sehr genau die Förderleistung eines Bandes.

BANDKOMPRESSOR

Eigenschaften

- 880l/h Fördermenge (bei 3,5m/s Bandgeschwindigkeit)
- 65ccm Hubraum
- Ex-geschützt
- wartungsfrei
- Überlastsicherung für Reibrad
- automatische Abschaltvorrichtung mit einstellbarem Druck



Einsatzgebiete

- Steinkohlebergbau
- Explosionsgeschützte Bereiche

Funktion

Er dient zur Erzeugung von Druckluft in Bereichen, wo es keine Druckluftleitungen gibt. So könnte z.B. ein Drucklufttank einer Wettertür befüllt werden.

DREIECKSWETTERTÜR

Besondere Eigenschaften

- Hält mehr Druck aus
- Türblätter greifen ineinander



Einsatzgebiete

- Steinkohlebergbau
- Tunnelbau
- Salzbergbau
- Explosionsgeschützte und –ungeschützte Bereiche



I. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zu Grunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt mangels besonderer Vereinbarung mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten zu Stande.
2. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art auch in elektronischer Form Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

II. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, bis seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig sind.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf der Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Das Selbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferers gegenüber dem Besteller aus der

Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Lieferer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegenüber Abnehmer oder Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Bestellers stehen, veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Lieferer ab. Wird Vorbehaltsware vom Besteller – nach Verarbeitung / Verbindung – zusammen mit nicht dem Lieferer gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Besteller nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt – jedoch verpflichtet sich der Lieferer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Lieferer kann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
3. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengen der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren, steht dem Lieferer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware, zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller dem Lieferer, im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware, Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Lieferer verwahrt.
4. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselseitige Haftung des Lieferers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferung nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogener.

V. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
 - a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn diese zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
 - b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.
2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.



VI. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche Gewähr wie folgt:

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Teile des Lieferers.

2. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt der Lieferer, soweit sich die Beanstandung als gerechtfertigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versands sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles preiswerterweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte.

4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzteillieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.

6. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, so dass Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der Betroffenen Schutzrechtsinhaber freistellen.

8. Die in Abschnitt VI. 7 genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur dann, wenn:

- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der

geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß VI. 7 ermöglicht,

- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außer-gewöhnlicher Regelungen vorbehalten bleiben,

- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer vertragsmäßigen Weise verwendet hat.

VII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten.

Für vorsätzliches oder arglistiges Verfahren sowie bei Ansprüchen nach dem Produktionsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

VIII. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben insbesondere Copyright-Vermerke nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

IX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

3. Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der mit uns geschlossene Vertrag i.Ü. verbindlich.

Impressum

Herausgeber: Wettertechnik GmbH

Satz: Marina Lehnen

Druck: Wettertechnik GmbH

Texte, Fotos, technische Zeichnungen
und Skizzen:

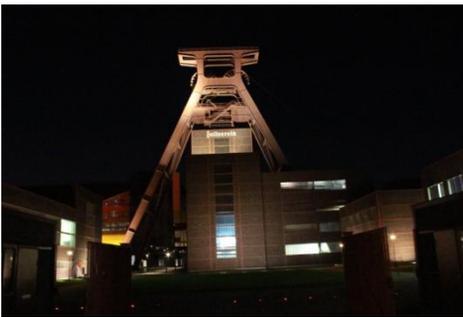
© Wettertechnik GmbH





Wettertechnik GmbH

Spezialist für Wetter- und Weichentechnik für den untertägigen Berg- und Tunnelbau.



WETTERTECHNIK GMBH

Adlerstraße 16
45307 Essen
Deutschland

Fon: +49 (0)201 85514-14
Fax: +49 (0)201 85514-46

info@wettertechnik.de
www.wettertechnik.de

